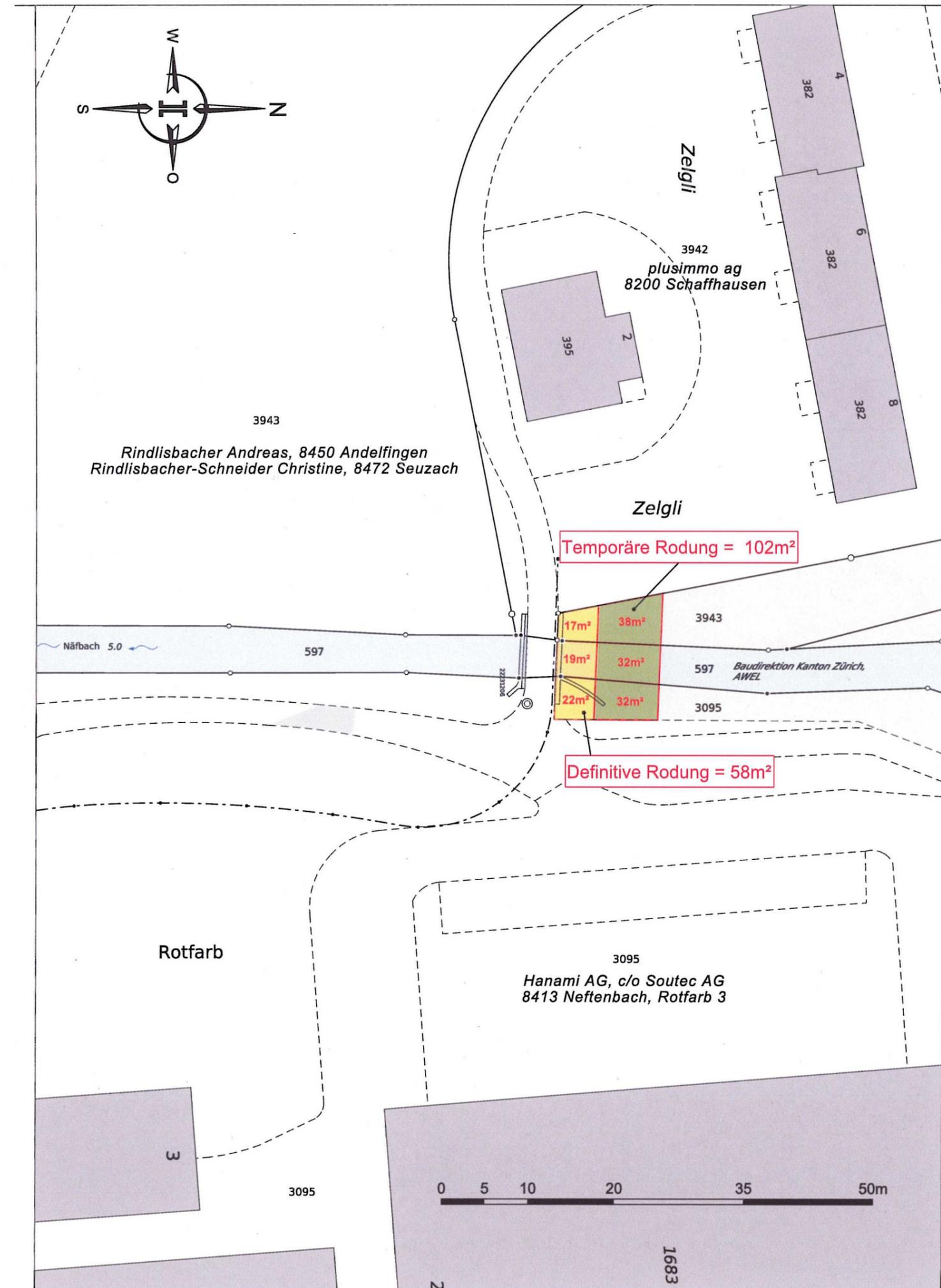


Rotfarb / Zelgli
Strassenerschliessung

Bauprojekt

Rodungsplan 1:500

| | |
|--|---------------------------|
| Projektverfasser: | |
|  WALTER LEISINGER AG GEOMATIK / BAUINGENIEURWESEN / GEMEINDEINGENIEURWESEN / PLANUNG Strehlgasse 21 / 8472 Seuzach T 052 320 03 20 / seuzach@ingesa.ch | Plan Nr.: 5 |
| | Projekt Nr.: 213.093.0014 |
| | Datum: 14. Dezember 2015 |





Bewilligung vom 3. März 2016 Neubau Erschliessungsstrasse

| | |
|---------------------------|---|
| Gemeinde | Neftenbach |
| Bauherrschaft | plusimmo AG, Schönmaiengässchen 1, 8200 Schaffhausen |
| Projektverfasserin | Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach |
| Grundeigentümer | plusimmo ag, Schönmaiengässchen 1, 8200 Schaffhausen fenaco Genossenschaft, Erlachstrasse 5, 3012 Bern Hanami AG, Rotfarb 3, 8413 Neftenbach Andreas Rindlisbacher, Flaachtalstrasse 14, 8450 Andelfingen Christine Rindlisbacher-Schneider, Friedenstrasse 7, 8472 Seuzach |
| Lage | Rotfarb/Zelgli, Kat.-Nrn. 3095, 3942, 3943 und 4163 (Industriezone) |
| Massgebende Unterlagen | Situation (Plan-Nr. 1) 1:500 vom 07.09.2015 Längenprofil (Plan-Nr. 2) 1:100 + 1:500 vom 07.09.2015 Querprofile (Plan-Nr. 3) 1:100 vom 07.09.2015 Detailplan Brücke über Näfbach (Plan-Nr. 4) 1:100 rev. 14.12.2016 Kurzbericht vom 07.09.2015 Planauszüge Kataster der belasteten Standorte (KbS), Amtliche Vermessung, Eigentumsinformationen 1:1628 vom 12.11.2015 Zusatzformular Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte) vom 15.12.2015 |
| Beurteilungen | A. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung B. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum C. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster belasteter Standorte |

Sachverhalt

Das Bauvorhaben umfasst den Abbruch und den Neubau einer Brücke über den Näfbach im Zusammenhang mit einer neuen Erschliessungsplanung der Bauzonen Zelgli und Rotfarb.

Erwägungen

A. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

ALN-Wald

Sachbearbeitung: Hanspeter Reifler (+41 43 259 27 44)

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die

Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Die bestehende Brücke ist zu klein, um den heutigen Anforderungen an die Fussgänger- und Hochwassersicherheit zu genügen. Mit dem breiteren Neubau wird nicht nur die Durchflusskapazität vergrössert, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten, sondern auch mehr Verkehrsraum geschaffen. Die dafür notwendige Verbreiterung kann nicht vollständig ausserhalb des Waldareals realisiert werden. Die übrige neue Linienführung der Erschliessungsstrasse innerhalb der Gebiete Rotfarb und Zelgli ist forstrechtlich nicht relevant.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. Januar 2016 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV), Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

B. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässer- raum

AWEL-WB-BB
Näfbach, 3.0

Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Im Zusammenhang mit dem Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern im Gebiet Zelgli wird eine neue Erschliessungsstrasse erstellt. Zusammen mit der neuen Erschliessungsstrasse wird die bestehende Brücke über dem Näfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, ersetzt. Die neue Brücke (Länge 10.0 m, Breite 7.8 m, Höhe 4.2 m) ist auf ein hundertjährliches Hochwasser ($HQ_{100} = 57 \text{ m}^3/\text{s}$) inklusive einem Freibord von mindestens 0.7 m ausgerichtet.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen gemäss § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG). Das Gewässer ist im Bereich der

Brücke als eigenes Gewässergrundstück Kat.-Nr. 597 ausgeschieden. Für den Ersatz der Brücke ist somit eine Konzession erforderlich. Konzessionen für die räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers werden in der Regel auf 15 - 40 Jahre befristet. Vorliegend ist eine Frist von 25 Jahren angemessen.

Nach § 17 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (GebV WWG, LS 724.21) ist für bewilligungspflichtige, lang dauernde und intensive Inanspruchnahmen, insbesondere zu baulichen Zwecken, eine jährlich festzusetzende Nutzungsgebühr zu entrichten. Diese berechnet sich aus dem Landwert multipliziert mit dem Zinssatz. Der Landwert bestimmt sich nach der Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung der Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte. Massgebend für die Gebührenberechnung ist im Allgemeinen der Landwert der entsprechenden Gemeinde für die Lageklasse 1, Wohnbauland, unbebaute Grundstücke, Mehrfamilienhäuser und Stockwerkeigentum. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem am 1. Januar geltenden Referenzzinssatz für Hypotheken gemäss Art. 12a der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201). Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Art. 38 des GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die Zufahrt zur Überbauung Zelgli kann nicht anders als vorgesehen erstellt werden. Eine Querung des Näfbachs ist unumgänglich, da die Erschliessung der Überbauung Zelgli einzig über den Bach möglich ist. Beim Übergang handelt es sich um eine aufgrund ihres Bestimmungszwecks standortgebundene Anlage. Es besteht zudem ein öffentliches Interesse an der wegmässigen Erschliessung eines jeden Grundstücks, um deren bestimmungsgemässe Nutzung zu gewährleisten.

Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 WWG, die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 329.0), die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG können demnach für den Ersatz der Brücke erteilt werden.

Die Anbindung des Gehwegs und des bestehenden Unterhaltswegs an die neue Erschliessungsstrasse kommt in den Uferstreifen des Gewässers zu liegen. Die vorgesehenen Anlagen können nicht anders als geplant erstellt werden. Ein Standort im Uferstreifen des öffentlichen Gewässers ist unumgänglich. Es liegen demnach standörtliche Verhältnisse vor, welche die Erstellung von nicht aufgrund ihres Bestimmungszwecks standortgebundenen Anlagen im Gewässerraum erfordern. Die geplanten Anlagen liegen zudem auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse an guten Verkehrsverbindungen. Die geplanten Anlagen sind demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig. Die wasserbaupolizeiliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach § 36 WWG bzw. Art. 41c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GSchV kann erteilt werden.

C. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster belasteter Standorte

AWEL-AW-Altlasten
KbS-Nr. 0223/D.N001-001 AI 0223/0016

Sachbearbeitung: Joachim Hanke (+41 43 259 32 45)

Das vom Bauvorhaben betroffene Grundstück Kat.-Nr. 3095 in Neftenbach ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) unter der Nummer 0223/D.N001-001 eingetragen. Der Standort wurde von der Behörde gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. b der Altlasten-Verordnung (AltIV) als untersuchungsbedürftig beurteilt. Der Standort wird vom geplanten Bauvorhaben nur im äussersten westlichen und südlichen Randbereich betroffen. Die geplanten Eingriffe in den Ablagerungsstandort sind nur gering und es kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen gemäss Art. 3 AltIV eingehalten werden können. Zudem sieht der Grundeigentümer vor, unabhängig vom Bauvorhaben eine Voruntersuchung durchführen zu lassen.

Das Bauvorhaben ist im Sinne von §§ 4 ff. der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I) in Verbindung mit Anhang 3.10 BBV I durch eine(n) befugte(n) Altlastenberater/in zu begleiten und überwachen zu lassen. Die Bauherrschaft hat damit Dr. Bruno Schmid, Friedlipartner AG, Zürich, beauftragt. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen auf belasteten Standorten, Stand 28. Mai 2015.

Dem Bauvorhaben kann in abfall- und altlastenrechtlicher Hinsicht als Grundlage für die Bewilligung und Baufreigabe zugestimmt werden.

Es wird verfügt:

I. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

1. Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 160 m² Wald, davon 58 m² definitiv, auf den Parzellen Kat.-Nrn. 3095, 3943 und 597, Gemeinde Neftenbach, unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
 - a) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
 - b) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
2. Die Ausnahmbewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 58 m² eine gleich grosse Fläche der Mehraufforstung aus der Bilanz N4, Weinland Adlikon, Ref.-Nr. 2002.030, zu ihren Lasten abbuchen zu lassen und dem Forstkreis 4 eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Die temporär abgehende Waldfläche von 102 m² ist bis spätestens 31. Dezember 2017 gemäss den Weisungen des Forstkreises 4 wieder aufzuforsten.
5. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 31. Dezember 2017.

II. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässer- raum

1. Die wasserrechtliche Konzession, die wasserbaupolizeiliche, die fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Die Konzession wird auf den 31. Dezember 2041 befristet.
 - b) Die Brücke ist auf den unter lit. a) genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Konzession eingereicht und diese Konzession erneuert worden ist.

- c) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten.
- d) Der Gebietsingenieur Wasserbau, Alex Marty, Tel. 043 259 31 56, E-Mail, alex.marty@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren.
- e) Die natürliche/naturnahe Bachsohle muss sich unter der Brücke hindurchziehen. Die Gestaltung des Niederwassergerinnes und der Bachböschung ist vor Beginn der Arbeiten gemeinsam mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, und der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) zu definieren.
- f) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- g) Bei Arbeiten innerhalb des Gewässergrundstücks ist zwei Wochen vor Baubeginn und vor Abschluss der Bauarbeiten der zuständige Betriebsleiter Gewässerunterhalt des AWEL, Urs Spychiger, Tel. 052 317 15 16, E-Mail urs.spychiger@bd.zh.ch, zu informieren.
- h) Arbeiten im und am Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September vorgenommen werden (ausserhalb der Fischschonzeit).
- i) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- j) Der zuständige Fischereiaufseher Eduard Oswald (E-Mail eduard.oswald@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- k) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- l) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
- m) Das Durchflussprofil der Brücke darf nicht verkleinert werden.

- n) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Brücke sowie des Gewässers im Bereich der Brücke sowie 5 m ober- und unterhalb der Brücke ist alleinige Sache der Konzessionärin bzw. ihres Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Postfach, 8090 Zürich, mitzuteilen.
- o) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Konzessionärin oder ihr Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihrer Anlage notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Baute kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
2. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Dispositiv II Ziffer 1 dieser Verfügung sind auf Kosten der Konzessionärin zu Lasten des Grundstückes Kat.-Nr. 3942, Neftenbach, im Grundbuch anzumerken. Das zuständige Grundbuchamt wird beauftragt, diese Anmerkungen nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung vorzunehmen und dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Postfach, 8090 Zürich, ein entsprechendes Zeugnis zuzustellen.
3. Die Konzessionärin hat auf eigene Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderung am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen.
4. Die jährliche Nutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Gewässergrundstückes durch die konzessionierte Brücke wird gestützt auf die Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz auf Fr. 477.75 festgesetzt (Konto 104179 / 85277.72.000).

Berechnungsgrundlagen:

- Landwert: Fr. 780.00/m² (gültig ab 1. Januar 2010)
- Referenzzinssatz: 1.75 % (1. Januar 2016)
- Beanspruchte Fläche der Brücke über der Gewässerparzelle: 35 m²
- Jährliche Nutzungsgebühr: 35 m² x Fr. 780.00/m² x 1.75 % = Fr. 477.75

5. Die jährliche Nutzungsgebühr ist jeweils auf den 30. Juni fällig, zahlbar nach Rechnungsstellung. Bei vorzeitigem Verzicht auf die Konzession oder bei Handänderung erfolgt keine Rückerstattung. Gebührenanpassungen an die Teuerung oder bei allfälligen künftigen Rechtsänderungen bleiben vorbehalten.

III. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster belasteter Standorte

Dem Bauvorhaben wird in abfall- und altlastenrechtlicher Hinsicht als Grundlage für die Baubewilligung und Baufreigabe unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV erfüllt sind.
- b) Bei der Entsorgung belasteter Bauabfälle von mit Abfällen belasteten Standorten sind die Rahmenbedingungen gemäss dem Merkblatt "Mit Abfall belasteter Standort: Was müssen Grundeigentümer und Bauherren wissen?" vom Mai 2009 und die Vorgaben der Richtlinie "Verwertungsregel für die Entsorgung von belasteten Bauabfällen" vom März 2014 einzuhalten (vgl. hierzu www.altlasten.zh.ch > Bauen & Entsorgen).
- c) Die abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten müssen im Sinne von §§ 4 ff. in Verbindung mit Anhang 3.10 BBV I durch den befugten Altlastenberater Dr. Bruno Schmid, Friedlipartner AG, Zürich, begleitet und überwacht werden.
- d) Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist ein von allen Beteiligten unterzeichnetes Aushubbegleit- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Konzept umfasst ein Organigramm aller Beteiligten, die Auftragsbestätigung der Bauherrschaft bzw. deren Vertretung an den Altlastenberater (mit Vollmacht) und beschreibt die Menge und Qualität der anfallenden, belasteten Bauabfälle. Der beauftragte Altlastenberater hat das Entsorgungskonzept im Altlasten-Informationssystem (ALIS) des Kantons Zürich zu speichern, damit es vom AWEL, Sektion Altlasten, eingesehen und kontrolliert werden kann. Die örtliche Baubehörde ist darüber zu informieren, damit sie die Baufreigabe erteilen kann.
- e) Die Entsorgungswege für belastete Bauabfälle müssen vor deren Abtransport festgelegt und die Abnahmegarantien der evaluierten Entsorgungsunternehmen eingeholt werden. Der beauftragte Altlastenberater hat die Abnahmegarantien im ALIS zu speichern, damit sie vom AWEL, Sektion Altlasten, eingesehen werden können.
- f) Der Beginn und das Ende der abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten sind vom beauftragten Altlastenberater spätestens nach drei Tagen ins ALIS einzutragen.
- g) Die anfallenden, belasteten Bauabfälle sind vom beauftragten Altlastenberater in der Tabelle "Güterflussdaten" im ALIS zu erfassen. Innerhalb von vier Wochen nach Ende der abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten muss die Datenerfassung abgeschlossen sein.

- h) Spätestens sechs Monate nach Abschluss der abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten ist dem AWEL, Sektion Altlasten, ein Schlussbericht einzureichen. Es ist das Formular "Schlussbericht" (www.altlasten.zh.ch > Bauen & Entsorgen) zu verwenden.
- i) Sofern sich Abweichungen auf Grund einer zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbaren Situation ergeben, ist dies dem AWEL, Sektion Altlasten, umgehend zu melden.
- j) Zeigt sich, dass der Standort stärker mit Abfällen belastet ist, als im Sinne von Art. 5 Abs. 4 Bst. a AltIV oder Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV anzunehmen, ist dies dem AWEL, Sektion Altlasten, unverzüglich nach der Feststellung zu melden.
- k) Vorbehalten bleiben die Anordnungen weiterer Massnahmen, namentlich die Einstellung der Bauarbeiten beim Auftreten von Material, dessen sichere Handhabung auf Grund seines Kontaminationsgrades oder mengenmässigen Anfalls sonst nicht gewährleistet ist.
- l) Ein Wechsel des Altlastenberaters während der Projektabwicklung ist dem AWEL, Sektion Altlasten, spätestens drei Tage nach dem Auftragsentzug bzw. der Auftragserteilung zu melden. Es sind nur befugte Altlastenberater/innen gemäss Liste unter www.altlasten.zh.ch > Private Kontrolle > "Adressliste der befugten Altlastenberater" zugelassen.
- m) Bei Widerhandlungen gegen diese Auflagen erfolgt eine Verzeigung, die gemäss Art. 61 Abs. 1 Bst. b des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) zur Bestrafung mit Busse bis Fr. 20'000 führen kann. Allfällige unrechtmässig erzielte Vermögensvorteile werden im Sinne von Art. 70 f. StGB eingezogen. Dem/der Altlastenberater/in kann die Befugnis zur Privaten Kontrolle entzogen werden.

IV. Gebühren

Gestützt auf § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-------------------------------------|------------|-----------------|
| Staatsgebühr ALN Wald (Waldabstand) | Fr. | 648.00 |
| Staatsgebühr AWEL-WB-BB | Fr. | 518.40 |
| Staatsgebühr AWEL/AW Altlasten | Fr. | 386.40 |
| Ausfertigungsgebühr | Fr. | 240.00 |
| Total | Fr. | 1'792.80 |

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung

An die örtliche Baubehörde, für sich und zur Weiterleitung/Eröffnung an:

- Bauherrschaft, unter Beilage der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) und der Rechnung
- Projektverfasserin, unter Beilage der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- Grundeigentümer, unter Beilage der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- Grundbuchamt Wülflingen-Winterthur, Stadthausstrasse 12, Postfach 2163, 8401 Winterthur
- Dritte, welche ein Begehren gemäss § 315 PBG gestellt haben

Für den Auszug:

Generalsekretariat

Koordination Bau und Umwelt

Leitstelle für Baubewilligungen



Peter Schürmann, Verwaltungsassistent

Kopie durch Leitstelle an:

- ALN, Fischerei- und Jagdverwaltung
- AWEL, Wasserbau, Martin Schreiber
- AWEL, Wasserbau, Gewässerunterhalt, Betrieb Thur, Urs Spychiger